



Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Evangelische Theologie und Hermeneutik
[Hauptfach (im Zwei-Fach-Bachelor),
Kern- und Begleitfach]
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 8. Juni 2015

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Hermeneutik
[Hauptfach (im Zwei-Fach-Bachelor), Kern- und Begleitfach]
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 8. Juni 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgegesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 29. März 1984 (GV. NW 1984 S. 592) hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Hermeneutik [Hauptfach (im Zwei-Fach-Bachelor), Kern- und Begleitfach] der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 28. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 43. Jahrgang, Nr. 7 vom 12. März 2013), im Folgenden B-PO EvThuH 2013, i.V.m. der Bekanntmachung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Hermeneutik [Hauptfach (im Zwei-Fach-Bachelor), Kern- und Begleitfach] der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 29. Mai 2013 zum kirchlichen Einvernehmen (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 23 vom 18. Juni 2013), wird wie folgt geändert:

1. § 3 „Zugangsvoraussetzungen“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Zugangsvoraussetzungen“

- (1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.
- (2) Ausreichende Kenntnisse in den alten Sprachen (Hauptfach im Zwei-Fach-Bachelor: Griechisch und entweder Hebräisch oder Latein; Kernfach: Griechisch, Latein und Hebräisch; Begleitfach: je nach gewählten Modulen ggf. einzelne der vorgenannten Sprachen) sind durch das Abiturzeugnis oder Zeugnisse über ergänzende Sprachprüfungen nachzuweisen. Als ergänzende Sprachprüfungen gelten die staatlichen Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis im jeweiligen Fach (Latinum, Graecum und Hebraicum) sowie alternativ
 - für Hebräisch die Sprachprüfung in Hebräisch gemäß der Ordnung für die Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum) der Evangelisch-Theologischen Fakultät,
 - für Griechisch die Sprachprüfung in Griechisch als Abschlussprüfung des Moduls S2,
 - für Latein die Sprachprüfung in Latein als Abschlussprüfung des Moduls S3.
- (3) Studierende, die den konsekutiven Masterstudiengang Evangelische Theologie an der Universität Bonn anstreben, müssen sowohl beim Studium des Kernfachs als auch beim Studium des Hauptfaches im Zwei-Fach-Bachelor abweichend von Absatz 2 Sprachkenntnisse in allen drei alten Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein nachweisen; die Nachweise erfolgen in diesem Fall durch das Abiturzeugnis oder durch Zeugnisse über staatliche Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis; für Hebräisch kann der Nachweis auch durch die Sprachprüfung in Hebräisch gemäß Ordnung für die Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum) der Evangelisch-Theologischen Fakultät erfolgen. Sofern Modul BW41 belegt wird, muss in diesem Modul zwingend das Proseminar „Exegese des Alten Testaments“ gewählt werden.
- (4) Die Sprachprüfungen sind Zugangsvoraussetzungen für das Studium, müssen aber nicht vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden; sie können auch studienbegleitend oder gebündelt zu Beginn des Studiums abgelegt werden. Sie sind aber zwingende Voraussetzung für die Belegung der Module

- BW1 (Hebräisch, Griechisch),
- BW41 (Griechisch, ggf. Hebräisch),
- BW4 (Hebräisch, Griechisch),
- KG1 (je nach Gegenstand des Proseminars Latein und/oder Griechisch),
- KG41 (je nach Gegenstand des Proseminars Latein und/oder Griechisch),
- KG42 (je nach Gegenstand der Übung/des Seminars Latein und/oder Griechisch),
- KG21 (je nach Gegenstand des Proseminars Latein und/oder Griechisch),
- KG2 (je nach Gegenstand der Übung/des Seminars Latein und/oder Griechisch),
- KG22 (je nach Gegenstand der Übung/des Seminars Latein und/oder Griechisch),
- IS1 (Hebräisch),
- IS2 (Griechisch),
- IS3 (je nach Gegenstand der Lehrveranstaltungen Latein und/oder Griechisch).

In den Modulen A22, BW41, KG21, KG41, KG22, KG42, IS3 und IS6 stehen in Abhängigkeit von den nachgewiesenen Sprachkenntnissen ggf. unterschiedliche Veranstaltungen zur Verfügung; in den Modulen BW2, BW42 und BW22 sowie BW3 und BW23 muss bei fehlenden Sprachvoraussetzungen ein zusätzliches Tutorium parallel zu den Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls besucht werden.

(5) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.“

2. § 4 „Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots“ wird wie folgt geändert:

1) In § 4 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 Leistungspunkte). Auf die Regelstudienzeit werden im Einzelfall auf Antrag bis zu zwei Semester nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der gemäß § 3 Abs. 2 notwendigen Sprachkenntnisse verwandt wurden. Im Wahlbereich Sprachen vergebene Leistungspunkte (LP) werden auf den in Satz 1 genannten Studienumfang von 180 LP nicht angerechnet.“

2) In § 4 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Das Kernfach Evangelische Theologie und Hermeneutik hat einen Umfang von 144 LP; davon entfallen 72 LP auf den Pflichtbereich (einschließlich Bachelorarbeit) und 72 LP auf den fachgebundenen und freien Wahlpflichtbereich. Der Umfang des Begleitfaches beträgt 36 LP. Die Bachelorarbeit („Bachelor thesis“) hat einen Umfang von 12 LP. Für das Studium des Begleitfachs gilt die Prüfungsordnung der Fakultät, die das Begleitfach anbietet.“

3) In § 4 wird nach Absatz 7 ein neuer Absatz 8 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(8) Wird das Fach Evangelische Theologie und Hermeneutik als Kernfach in Kombination mit dem Begleitfach Katholische Theologie studiert, so dürfen im Wahlpflichtbereich des Kernfachs keine Module der Disziplin bzw. Disziplinen gewählt werden, die den Schwerpunkt des Begleitfach-Studiums bilden. Im Pflichtbereich des Kernfachs dürfen in diesem Fall Hausarbeiten nicht zu Themenbereichen erstellt werden, die im Begleitfach ebenfalls bereits Gegenstand von Lehrveranstaltungen oder Hausarbeiten waren.“

4) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden zu den neuen Absätzen 9 und 10.

3. § 8 „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird wie folgt neu gefasst:

,§ 8
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(4) Der akademische Grad „Bachelor of Arts“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 48 der gemäß § 4 Abs. 5 bzw. 6 zu erzielenden Leistungspunkte als auch die 12 LP der Bachelorarbeit im Fach Evangelische Theologie und Hermeneutik an der Universität Bonn erworben wurden.

(5) Zuständig für Anrechnungsverfahren ist der Prüfungsausschuss. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(6) Prüfungsmaßstab für die Anrechnung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die

Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht.

(8) Bei der Anerkennung von Leistungen ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge hat die Anrechnung von Leistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Soweit Teilprüfungsleistungen anerkannt werden können, erfolgt die Vergabe der Leistungspunkte nach erfolgreichem Abschluss des Moduls.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Es kann eine Erklärung des Studierenden verlangt werden, dass alle zu diesem Zeitpunkt zur Anrechnung beantragten Leistungen abschließend mitgeteilt wurden.“

4. In § 12 „Wiederholung von Prüfungen“ wird Absatz 6 wie folgt geändert:

„Die Regelung des § 12 Abs. 6 findet keine Anwendung mehr.“

5. In § 13 „Schutzbefreiungen, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß“ wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines der von ihm benannten Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Mängel bei der Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfer oder

Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.“

6. In § 14 „Klausurarbeiten“ wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von einem bestellten Prüfer zu bewerten. Bei Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Klausurarbeit von zwei Prüfern bewertet werden. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Führt die Bewertung lediglich eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die konkrete Terminierung wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.“

7. In § 15 „Mündliche Prüfungen“ wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note setzt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Führt die Bewertung lediglich eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.“

8. § 20 „Zeugnis“ wird wie folgt geändert:

1) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sofern Module im Wahlbereich Sprachen absolviert wurden, werden diese im Zeugnis gemäß den Bestimmungen aus Absatz 1 aufgeführt. Es wird auch vermerkt, wenn für eine Sprache die staatliche Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis erfolgreich abgelegt wurde.“

2) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu den neuen Absätzen 3 bis 7.

9. In § 21 „Diploma Supplement“ wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorurkunde wird durch ein *diploma supplement* ergänzt.“

10. § 26 „Übergangsregelungen“ wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung im

Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Hermeneutik gemäß B-PO EvThuH 2013 eingeschrieben sind und die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, studieren nach den durch diese Ordnung geänderten Modulplänen. Bisher erbrachte Leistungen werden vollumfänglich anerkannt. Der Prüfungsausschuss regelt im Einzelfall den Abschluss von bereits begonnenen Prüfungsverfahren sowie die Anrechnung des künftig nicht mehr im Curriculum enthaltenen Moduls „S1 Sprachkurs Hebräisch“.“

11. Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden durch die hier als Anhang beigefügten neuen Anlagen 1 bis 3 ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

U. Rüterswörden

Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Udo Rüterswörden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 23. April 2014, des Eilentscheids des Dekans vom 12. März 2015, des gem. § 80 Abs. 4 HG erteilten Einvernehmens mit der Evangelischen Kirche vom 4. Mai 2015, mitgeteilt durch das Schreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 2015, sowie der Entschließung des Rektorats vom 24. Juni 2014.

Bonn, den 8. Juni 2015

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anhang:

Anlage 1: Modulplan B.A. Evangelische Theologie und Hermeneutik – Hauptfach im Zwei-Fach-Bachelor

(V = Vorlesung, S = Seminar, PS = Proseminar, Ü = Wiss. Übung, AS = Angeleitetes Selbststudium)

AT = Altes Testament, NT = Neues Testament, KG = Kirchengeschichte, ST = Systematische Theologie, PT = Praktische Theologie

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Absatz 7 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige und aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

** Die entsprechenden Sprachkenntnisse sind durch Sprachprüfungen gemäß § 3 Absatz 2 bis 4 nachzuweisen.

1. Studieneingangsphase

Pflichtmodule

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|--|--------------------------|-----------------------------------|---|--|--------------|----|
| A1 | Grundlagen Evangelische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • Ü zur Einführung in das Studium der Evang. Theologie, 60h • Ü zu Bibelkunde, 2 SWS, 120h | keine | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand des Abschlussgesprächs sind die Inhalte der Übung Bibelkunde und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die Gesamtheit der Theologie als der wissenschaftlichen Reflexion des christlichen Glaubens und über die Hauptforschungsbereiche und Methoden der einzelnen theologischen Disziplinen. Sie erlangen die Fähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Studierenden erwerben bibelkundliche Grundkenntnisse und können sie anwenden. | Erfolgreich absolviertes Abschlussgespräch | keine | 6 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|--|--------------------------------------|--|--|---|----|
| BW41 | Exegetische Methodenlehre <ul style="list-style-type: none">• PS zur Exegese des Neuen Testaments, 105h• entweder: S zur alttestamentlichen Exegese für Lehramtsstudierende ohne Hebräischkenntnisse, 105h oder PS zur Exegese des Alten Testaments, 105h (für Studierende mit Hebräisch) | Griechisch**; ggf. Hebräisch** | 1 Semester; nur im Sommersemester | Die Studierenden erlangen Kenntnis von den Methoden der wissenschaftlichen Bibelauslegung und werden befähigt, diese praktisch anzuwenden. Sie gewinnen ein Problembewusstsein für die biblischen Texte in ihrer literarischen, historischen und theologischen Dimension und erwerben dadurch die Fähigkeit zur Reflexion grundlegender Probleme biblischer Hermeneutik. | * | Hausarbeit (Proseminararbeit in NT, nach Besuch des PS zur Exegese des Alten Testaments auf Wunsch auch im AT, 150h) | 12 |
| KG41 | Grundlagen der Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none">• Entweder Ü/S zu Hauptproblemen der Kirchengeschichte, 90h oder V zur Einführung in die Geschichte des Christentums, 90h• PS zu Methoden der Kirchengeschichte, 90h | Je nach Gegenstand des Proseminars Latein** und/ oder Griechisch** | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die Einteilung der Christentumsgeschichte in Epochen und können wichtige Ereignisse und Entwicklungen in den einzelnen Epochen benennen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Arten von Quellen historischer Forschung und können Methoden zu ihrer Einordnung und Auswertung anwenden. | keine* | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|--------------------------|-----------------------------------|--|--|--------------------------------|----|
| ST1 | Grundlagen der Systematischen Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V zu Grundlagen der Dogmatik oder Grundlagen der Ethik, 60h • Ü/S zu einem grundlegenden Thema aus der Dogmatik oder Ethik (<i>komplementär zur in der Vorlesung gewählten Disziplin</i>), 90h • PS zur Einführung in die Systematische Theologie, 90h | keine | 1 Semester; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen Systematischer Theologie. Die Studierenden können exemplarisch eine relevante systematisch-theologische Position darstellen und in einen Zusammenhang mit Aussagen der theologischen Tradition und der außertheologischen Diskussion stellen. | keine | Hausarbeit (120h) | 12 |
| PT1 | Grundlagen theologischer Praxisreflexion <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem grundlegenden Thema der Praktischen Theologie, 60h • PS zu Methoden der Praktischen Theologie, 120h | keine | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen theologischer Praxisreflexion und können in einem Handlungsfeld kirchlicher Praxis wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

2. Vertiefungsphase

a) Pflichtmodule

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|---|-----------------------------------|---|--|--------------------------------|----|
| BW42 | Basiswissen Altes Testament <ul style="list-style-type: none"> • V zur Einleitung in das Alte Testament oder zur Geschichte Israels, 90h • Ü zur Geschichte Israels oder zu Einleitungswissen AT, (komplementär zum Thema der Vorlesung), 90h • Tutorium zu beiden Veranstaltungen für Studierende ohne Hebräisch | Hebräisch** oder Teilnahme am begleitenden Tutorium | 1 Semester; nur im Wintersemester | <p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Alten Testaments, sie können die Geschichte Israels im Überblick darstellen und einen Zusammenhang herstellen zwischen der Geschichte Israels und der Entstehung der alttestamentlichen Literatur.</p> | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr. / Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahme-voraus-setzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|--------------------|--|--|-----------------------------------|--|--|--------------------------------|----|
| BW3 | Basiswissen Neues Testament <ul style="list-style-type: none"> • V Einleitung in das Neue Testament, 4 SWS, 90h oder zwei der folgenden Vorlesungen (je 2 SWS): <ul style="list-style-type: none"> ◦ Jesus von Nazareth ◦ Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt ◦ Evangelien ◦ Paulus: Briefe und Theologie (nicht gemeinsam mit V Evangelien) • V Exegetische Vorlesung zu einem Evangelium oder einem Paulusbrief (<i>Doppelungen zu V Evangelien/ Paulus sind nicht zulässig</i>), 60h • AS, 30h | Griechisch** oder Teilnahme an einem begleitenden Tutorium | 1 Semester; nur im Wintersemester | <p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Neuen Testaments, sie können die Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt, beginnend mit der Geschichte Jesu von Nazareth, im Überblick darstellen, kennen exegetische und theologische Grundfragen zu ausgewählten neutestamentlichen Hauptschriften und können sie kritisch erörtern.</p> | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr. / Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahme-voraus-setzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|---------------------------|---|---|--|--|---|---|-----------|
| KG 42 | Schwerpunkte der Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung zu einer Epoche oder einem Themenkreis der Kirchengeschichte, 4 SWS, 90h • Ü/S zu einem kirchengesch. Problemfeld, 90h | Je nach Gegenstand der Übung/ des Seminars Latein** und/ oder Griechisch**; erfolgreicher Abschluss des Moduls KG41 | 1 Semester; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse einer Epoche in der Geschichte des Christentums und können komplexere historische Zusammenhänge erkennen und analysieren. Die Studierenden wählen zur Bearbeitung einer kirchengeschichtlichen Fragestellung anhand vorgegebener Texte eigenständig die angemessenen Methoden aus und wenden sie an. | keine* | Referat mit schriftl. Ausarbeitung (180h) | 12 |

Bachelorarbeit (Pflichtmodul, sofern Ev. Theologie und Hermeneutik als Erstfach gewählt wurde)

| Modul-Nr. / Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahme-voraus-setzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|---------------------------|--|--|--|---|---|-----------------------|-----------|
| P1 | Bachelorarbeit | mindestens 90 Leistungspunkte; erfolgreicher Abschluss aller Module in der gewählten Disziplin | 1 Semester; soll im 5. Semester beginnen | Qualifikationsziele: Die Studierenden sind befähigt zur wissenschaftlichen Wahrnehmung und Analyse von christlicher Weltdeutung und Praxis in historischer, systematischer oder praktischer Perspektive. Sie können die Ergebnisse ihrer Beobachtungen und Analysen angemessen präsentieren. | keine | Bachelorarbeit (360h) | 12 |

b) Fachgebundene Wahlpflichtmodule

Aus diesem Bereich sind Module im Umfang von 12 LP zu wählen.

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|---|-----------------------------------|---|--|---|----|
| BW4 | Vertiefung Bibelwissenschaft <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S zu einer alttestamentlichen Fragestellung, 90h • Ü/S zu einer neutestamentlichen Fragestellung, 120h | erfolgreicher Abschluss von Modul BW1/BW41 mit PS Exegese des Alten Testaments, Griechisch**, Hebräisch**, erfolgreicher Abschluss der Module BW2/BW42 und BW3/BW43 | 1 Semester; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse und Problemstellungen aus der alttestamentlichen und der neutestamentlichen Exegese. Sie erlangen die Fähigkeit zur Erarbeitung und Darstellung theologischer Sachthemen aus zentralen biblischen Texten in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Sekundärliteratur. | keine | Hausarbeit in der Disziplin, in der in BW1/BW41 keine Hausarbeit geschrieben wurde (150h) | 12 |
| ST2 | Vertiefung Dogmatik <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Problembereich der Dogmatik, 60h • Ü/S zu einer Fragestellung der Dogmatik, 120h | erfolgreicher Abschluss von Modul ST1/ST41 | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Dogmatik analysieren und ein eigenes dogmatisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen evangelischer Dogmatik. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|---|--|--|---|---|----|
| ST3 | Vertiefung Ethik <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Problem-bereich der Ethik, 60h • Ü/S zu einer Fragestellung der Ethik, 120h | erfolgreicher Abschluss von Modul ST1/ ST41 | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Ethik analysieren, Abwägungen vornehmen und ein eigenes ethisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen theologischer sowie nicht-theologischer Ethik. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |
| PT2 | Vertiefung Praktische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Themenbereich der Praktischen Theologie, 60h • V zu einem weiteren Themenbereich der Praktischen Theologie, 60h • Ü/S Wahrnehmen und Gestalten christlicher Praxis (mit Praxisprojekt), 90h | erfolgreicher Abschluss von Modul PT1 oder RP41 | 1 Semester; soll im 4. Semester belegt werden; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können in zwei Handlungsfeldern kirchlicher Praxis wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen. Die Studierenden planen selbstständig ein Praxisprojekt in einem vorgegebenen Handlungsfeld, führen es durch und dokumentieren und reflektieren die Durchführung. | Durchführung, Reflexion und Dokumentation eines Praxisprojekts in Zusammenhang mit Ü/S Wahrnehmen und Gestalten christlicher Praxis (150h)* | mündliche Präsentation (Darstellung und Reflexion des Praxisprojekts, 45 Minuten) | 12 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|--|---------------------------------|--|--|--------------------------------|----|
| IS1 | Intensivstudium Altes Testament <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Altes Testament, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Altes Testament, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Hebräisch**; erfolgreicher Abschluss der Module A1, BW1/BW41 mit PS zur Exegese des AT, BW2/BW42 | 1-2 Semester, jedes Semester | <p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die alttestamentliche Wissenschaft durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen.</p> | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |
| IS2 | Intensivstudium Neues Testament <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Neues Testament, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Neues Testament, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Griechisch**; erfolgreicher Abschluss der Module A1, BW1/BW41, BW3/BW43 | 1-2 Semester, jedes Semester | <p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die neutestamentliche Wissenschaft durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen.</p> | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------------|---|---|--|---|---|--------------------------------|-----------|
| IS3 | Intensivstudium Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Kirchengeschichte, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Kirchengeschichte, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Je nach Gegenstand der Lehrveranstaltungen Latein** und/ oder Griechisch**; erfolgreicher Abschluss der Module A1, KG1/KG41 | 1-2 Semester, jedes Semester | <p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die Kirchengeschichte durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen.</p> | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |
| IS4 | Intensivstudium Systematische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Systematische Theologie, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Systematische Theologie, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Erfolgreicher Abschluss der Module A1 und ST1 | 1-2 Semester, jedes Semester | <p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die Systematische Theologie durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen.</p> | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------------|---|---|--|---|---|--------------------------------|-----------|
| IS5 | Intensivstudium Praktische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Praktische Theologie, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Praktische Theologie, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Erfolgreicher Abschluss der Module A1 und PT1 | 1-2 Semester, jedes Semester | <p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die Praktische Theologie durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen.</p> | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |
| IS6 | Intensivstudium Interdisziplinäre Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus einer theologischen Disziplin, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem mit dem Thema der ersten Veranstaltung inhaltlich zusammenhängenden Thema aus einer weiteren theologischen Disziplin, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Je nach gewählten Disziplinen und Gegenstand der Lehrveranstaltungen ggf. Hebräisch**, Griechisch** und/ oder Latein**; erfolgreicher Abschluss des Moduls A1 und der Pflichtmodule in den beiden gewählten Disziplinen | 1-2 Semester, jedes Semester | <p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die Interdisziplinäre Theologie durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen.</p> | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |

3. Freier Wahlpflichtbereich (Es sind Module im Umfang von 12 LP zu wählen.)

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|---------------------------------------|---------------------------------|--|--|-------------------------------------|----|
| W5 | Praktikum (8 Wochen) • Praktikum bei einer außeruniversitären Einrichtung/ Organisation/Firma, 300h | erfolgreicher Abschluss von Modul PT1 | 1 Semester; jedes Semester | Die Studierenden gewinnen einen Eindruck von der Berufspraxis in einem ausgewählten Berufsfeld. Sie lernen Möglichkeiten zur Anwendung erlernter Inhalte und Methoden in konkreten Berufsfeldern kennen, sammeln bei der Erledigung verschiedener Aufgaben selbst Erfahrungen in der Umsetzung des theoretisch Gelernten und können diese Erfahrungen kritisch reflektieren. | keine | Hausarbeit (Praktikumsbericht, 60h) | 12 |
| W6a/ W6b | Praktikum (4 Wochen) • Praktikum bei einer außeruniversitären Einrichtung/ Organisation/Firma, 150h | erfolgreicher Abschluss von Modul PT1 | 1 Semester; jedes Semester | Die Studierenden gewinnen einen Eindruck von der Berufspraxis in einem ausgewählten Berufsfeld. Sie lernen Möglichkeiten zur Anwendung erlernter Inhalte und Methoden in konkreten Berufsfeldern kennen, sammeln bei der Erledigung verschiedener Aufgaben selbst Erfahrungen in der Umsetzung des theoretisch Gelernten und können diese Erfahrungen kritisch reflektieren. | keine | Hausarbeit (Praktikumsbericht, 30h) | 6 |

Modul W6 kann auch zweimal gewählt werden, sofern sich vor dem Hintergrund der Qualifikationsziele des Praktikums die Praktikumsstellen und/oder –tätigkeiten im Blick auf die zu erwartenden bzw. bereits gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse hinreichend unterscheiden. Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Absatz 7 bekannt.

4. Weitere Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Hermeneutik (Zwei-Fach-Bachelor):

Module in einem Umfang von 78 LP aus einem zweiten Zwei-Fach-Bachelorstudiengang.

5. Wahlbereich Sprachen

Die Module in diesem Bereich dienen der Vorbereitung auf die nach § 3 Absatz 2 bis 4 dieser Prüfungsordnung erforderlichen Sprachprüfungen in Hebräisch, Griechisch und Latein. Sie sind nicht Teil des regulären Curriculums.

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahme-voraus-setzungen | Dauer und vorge-sehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraus-setzungen zur Prüfungs-teilnahme*/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|--------------------------|---|-----------------------------------|---|--|--|---|-----------|
| S1 | Sprachkurs Hebräisch Ü Sprachkurs Hebräisch, 360h | keine | 1 Semester, jedes Semester | Die Studierenden können Texte aus dem Alten Testament schriftlich und mündlich ins Deutsche übersetzen. Sie sind in der Lage, die Sprachelemente eines hebräischen Textes grammatisch zu bestimmen und Möglichkeiten ihrer Übertragung ins Deutsche zu benennen. | keine* | Prüfung gemäß der Ordnung für die Prüfung in Hebräisch (Hebraicum) | 12 |
| S2 | Sprachkurs Griechisch • Ü Sprachkurs Griechisch 1, 360h • Ü Sprachkurs Griechisch 2+3, 360h | keine | 2 Semester; Beginn mit Ferien-Intensivkurs vor Beginn des Sommersemesters | Die Studierenden können Texte aus den Schriften Platons und Xenophons schriftlich und mündlich ins Deutsche übersetzen. Sie sind in der Lage, die Sprachelemente eines griechischen Textes grammatisch zu bestimmen und Möglichkeiten ihrer Übertragung ins Deutsche zu benennen. | keine* | Klausur (3 Zeitstunden) und mdl. Prüfung (20 Minuten), Gewichtung 1:1 | 24 |
| S3 | Sprachkurs Latein • Ü Sprachkurs Latein 1, 360h • Ü Sprachkurs Latein 2+3, 360h | keine | 2 Semester; Beginn nur im Wintersemester | Die Studierenden können Texte aus den Schriften klassischer lateinischer Autoren schriftlich und mündlich ins Deutsche übersetzen. Sie sind in der Lage, die Sprachelemente eines lateinischen Textes grammatisch zu bestimmen und Möglichkeiten ihrer Übertragung ins Deutsche zu benennen. | keine* | Klausur (3 Zeitstunden) und mdl. Prüfung (20 Minuten), Gewichtung 1:1 | 24 |

Anlage 2: Modulplan B.A. Evangelische Theologie und Hermeneutik – Kernfach

(V = Vorlesung, S = Seminar, PS = Proseminar, Ü = Wiss. Übung, AS= Angeleitetes Selbststudium)

AT = Altes Testament, NT = Neues Testament, KG = Kirchengeschichte, ST = Systematische Theologie, PT = Praktische Theologie

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Absatz 7 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige und aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

** Die entsprechenden Sprachkenntnisse sind durch Sprachprüfungen gemäß § 3 Absatz 2 bis 4 nachzuweisen.

1. Pflichtbereich: Pflichtmodule der Studieneingangsphase

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|--------------------------|-----------------------------------|---|--|--------------|----|
| A1 | Grundlagen Evangelische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • Ü zur Einführung in das Studium der Evang. Theologie, 60h • Ü zu Bibelkunde, 120h | keine | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand des Abschlussgesprächs sind die Inhalte der Übung Bibelkunde und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die Gesamtheit der Theologie als der wissenschaftlichen Reflexion des christlichen Glaubens und über die Hauptforschungsbereiche und Methoden der einzelnen theologischen Disziplinen. Sie erlangen die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Studierenden erwerben bibelkundliche Grundkenntnisse und können sie anwenden. | Erfolgreich absolviertes Abschlussgespräch | keine | 6 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|--|---|-----------------------------------|--|--|-------------------------------|----|
| BW1 | Einführung in die Exegese <ul style="list-style-type: none">• PS zur Exegese des Alten Testaments, 105h• PS zur Exegese des Neuen Testaments, 105h | Hebräisch**; Griechisch** | 1 Semester; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Kenntnis von den Methoden der wissenschaftlichen Bibelauslegung und werden befähigt, diese praktisch anzuwenden. Sie gewinnen ein Problembeusstsein für die biblischen Texte in ihrer literarischen, historischen und theologischen Dimension und erwerben dadurch die Fähigkeit zur Reflexion grundlegender Probleme biblischer Hermeneutik. | keine | Hausarbeit (AT oder NT, 150h) | 12 |
| KG1 | Grundlagen der Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none">• Ü/S zu Hauptproblemen der Kirchengeschichte, 90h oder V zur Einführung in die Geschichte des Christentums, 90h• PS zu Methoden der Kirchengeschichte, 90h• AS, 60h | Je nach Gegenstand des Proseminars Latein** und/oder Griechisch** | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die Einteilung der Christentumsgeschichte in Epochen und können wichtige Ereignisse und Entwicklungen in den einzelnen Epochen benennen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Arten von Quellen historischer Forschung und können Methoden zu ihrer Einordnung und Auswertung anwenden. | keine | Hausarbeit (120h) | 12 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|--------------------------|-----------------------------------|--|--|--------------------------------|----|
| ST1 | Grundlagen der Systematischen Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V zu Grundlagen der Dogmatik <i>oder</i> Grundlagen der Ethik, 60h • Ü/S zu einem grundlegenden Thema aus der Dogmatik <i>oder</i> Ethik (<i>komplementär zur in der Vorlesung gewählten Disziplin</i>), 90h • PS zur Einführung in die Systematische Theologie, 90h | keine | 1 Semester; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen Systematischer Theologie. Die Studierenden können exemplarisch eine relevante systematisch-theologische Position darstellen und in einen Zusammenhang mit Aussagen der theologischen Tradition und der außertheologischen Diskussion stellen. | keine | Hausarbeit (120h) | 12 |
| PT1 | Grundlagen theologischer Praxisreflexion <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem grundlegenden Thema der Praktischen Theologie, 60h • PS Methoden der Praktischen Theologie, 120h | keine | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen theologischer Praxisreflexion und können in einem Handlungsfeld kirchlicher Praxis wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

2. Pflichtbereich: Pflichtmodule der Vertiefungsphase

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|--|---|-----------------------------------|--|--|--------------------------------|----|
| BW2 | Basiswissen Altes Testament <ul style="list-style-type: none"> • V zur Einleitung in das Alte Testament oder zur Geschichte Israels, 90h • Ü zur Geschichte Israels oder zu Einleitungswissen AT, (komplementär zum Thema der Vorlesung), 90h | Hebräisch** oder Teilnahme an einem begleitenden Tutorium | 1 Semester; nur im Wintersemester | <p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Alten Testaments, sie können die Geschichte Israels im Überblick darstellen und einen Zusammenhang herstellen zwischen der Geschichte Israels und der Entstehung der alttestamentlichen Literatur.</p> | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|--|--|-----------------------------------|--|--|--------------------------------|----|
| BW3 | Basiswissen Neues Testament <ul style="list-style-type: none"> • V Einleitung in das Neue Testament, 4 SWS, 90h oder zwei der folgenden Vorlesungen (je 2 SWS): <ul style="list-style-type: none"> ◦ Jesus von Nazareth ◦ Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt ◦ Evangelien ◦ Paulus: Briefe und Theologie (nicht gemeinsam mit V Evangelien) • V Exegetische Vorlesung zu einem Evangelium oder einem Paulusbrief (<i>Doppelungen zu V Evangelien/ Paulus sind nicht zulässig</i>), 60h • AS, 30h | Griechisch** oder Teilnahme an einem begleitenden Tutorium | 1 Semester; nur im Wintersemester | <p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Neuen Testaments, sie können die Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt, beginnend mit der Geschichte Jesu von Nazareth, im Überblick darstellen, kennen exegetische und theologische Grundfragen zu ausgewählten neutestamentlichen Hauptschriften und können sie kritisch erörtern.</p> | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr. / Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|---------------------------|--|---|--|---|---|-----------------------|-----------|
| P1 | Bachelorarbeit | mindestens 90 LP; erfolgreicher Abschluss aller Module in der gewählten Disziplin | 1 Semester; soll im 5. Semester beginnen | Qualifikationsziele: Die Studierenden sind befähigt zur wissenschaftlichen Wahrnehmung und Analyse von christlicher Weltdeutung und Praxis in historischer, systematischer oder praktischer Perspektive. Sie können die Ergebnisse ihrer Beobachtungen und Analysen angemessen präsentieren. | keine | Bachelorarbeit (360h) | 12 |

3. Wahlpflichtbereich

Im fachgebundenen und freien Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von insgesamt 72 LP gewählt werden.

a) Fachgebundener Wahlpflichtbereich

Aus diesem Bereich sind Module im Umfang von mindestens 48 LP zu wählen. Die Module ST2 und ST3 können nur gemeinsam gewählt werden; aus den Modulen IS1 bis IS6 dürfen maximal zwei Module gewählt werden.

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|---|-----------------------------------|---|--|--|----|
| BW4 | Vertiefung Bibelwissenschaft <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S zu einer alttestamentlichen Fragestellung, 90h • Ü/S zu einer neutestamentlichen Fragestellung, 120h | erfolgreicher Abschluss von Modul BW1/BW41 mit PS zur Exegese des Alten Testaments, Griechisch**, Hebräisch**, erfolgreicher Abschluss der Module BW2/BW42 und BW3/BW43 | 1 Semester; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse und Problemstellungen aus der alttestamentlichen und der neutestamentlichen Exegese. Sie erlangen die Fähigkeit zur Erarbeitung und Darstellung theologischer Sachthemen aus zentralen biblischen Texten in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Sekundärliteratur. | keine | Hausarbeit in der Disziplin, in der in BW1 keine Hausarbeit geschrieben wurde (150h) | 12 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|---|-----------------------------------|--|--|--------------------------------|----|
| KG2 | Schwerpunkte der Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung zu einer Epoche oder einem Themenkreis der Kirchengeschichte, 4 SWS, 90h • Ü/S zu einem kirchengesch. Problemfeld, 90h | Je nach Gegenstand der Übung/des Seminars Latein** und/oder Griechisch**; erfolgreicher Abschluss von Modul KG1 | 1 Semester; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse einer Epoche in der Geschichte des Christentums und können komplexere historische Zusammenhänge erkennen und analysieren. Die Studierenden wählen zur Bearbeitung einer kirchengeschichtlichen Fragestellung anhand vorgegebener Texte eigenständig die angemessenen Methoden aus und wenden sie an. | keine | Hausarbeit (180h) | 12 |
| ST2 | Vertiefung Dogmatik <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Problembereich der Dogmatik, 60h • Ü/S zu einer Fragestellung der Dogmatik, 120h | erfolgreicher Abschluss von Modul ST1/ST41 | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Dogmatik analysieren und ein eigenes dogmatisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen evangelischer Dogmatik. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|---|--|--|--|---|----|
| ST3 | Vertiefung Ethik <ul style="list-style-type: none"> V zu einem Problem-bereich der Ethik, 60h Ü/S zu einer Fragestellung der Ethik, 120h | erfolgreicher Abschluss von Modul ST1/ST41 | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Ethik analysieren, Abwägungen vornehmen und ein eigenes ethisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen theologischer sowie nicht-theologischer Ethik. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |
| PT2 | Vertiefung Praktische Theologie <ul style="list-style-type: none"> V zu einem Themenbereich der Praktischen Theologie, 60h V zu einem weiteren Themenbereich der Praktischen Theologie, 60h Ü/S Wahrnehmen und Gestalten christlicher Praxis (mit Praxisprojekt), 90h | erfolgreicher Abschluss von Modul PT1 oder RP41 | 1 Semester; soll im 4. Semester belegt werden; nur im Sommersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können in zwei Handlungsfeldern kirchlicher Praxis wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen. Die Studierenden planen selbstständig ein Praxisprojekt in einem vorgegebenen Handlungsfeld, führen es durch und dokumentieren und reflektieren die Durchführung. | Durchführung, Reflexion und Dokumentation eines Praxisprojekts in Zusammenhang mit Ü/S Wahrnehmen und Gestalten christlicher Praxis (150h) | mündliche Präsentation (Darstellung und Reflexion des Praxisprojekts, 45 Minuten) | 12 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|--|---------------------------------|---|--|--------------------------------|----|
| IS1 | Intensivstudium Altes Testament <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Altes Testament, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Altes Testament, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Hebräisch**; erfolgreicher Abschluss der Module A1, BW1/BW41 mit PS zur Exegese des AT, BW2/BW42 | 1-2 Semester, jedes Semester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die alttestamentliche Wissenschaft durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen. | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |
| IS2 | Intensivstudium Neues Testament <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Neues Testament, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Neues Testament, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Griechisch**; erfolgreicher Abschluss der Module A1, BW1/BW41 und BW3/BW43 | 1-2 Semester, jedes Semester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die neutestamentliche Wissenschaft durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen. | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|--|---------------------------------|---|--|--------------------------------|----|
| IS3 | Intensivstudium Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Kirchengeschichte, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Kirchengeschichte, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Je nach Gegenstand der Lehrveranstaltungen Latein** und/ oder Griechisch**; erfolgreicher Abschluss der Module A1 und KG1/KG41 | 1-2 Semester, jedes Semester | <p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die Kirchengeschichte durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen.</p> | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |
| IS4 | Intensivstudium Systematische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Systematische Theologie, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Systematische Theologie, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Erfolgreicher Abschluss der Module A1 und ST1 | 1-2 Semester, jedes Semester | <p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die Systematische Theologie durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen.</p> | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|--|---------------------------------|---|--|--------------------------------|----|
| IS5 | Intensivstudium Praktische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Praktische Theologie, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Bereich Praktische Theologie, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Erfolgreicher Abschluss der Module A1 und PT1 | 1-2 Semester, jedes Semester | <p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die Praktische Theologie durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen.</p> | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |
| IS6 | Intensivstudium Interdisziplinäre Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus einer theologischen Disziplin, 60h (V)/120h • Weitere V/PS/Ü/S zu einem mit dem Thema der ersten Veranstaltung inhaltlich zusammenhängenden Thema aus einer weiteren theologischen Disziplin, 60h (V)/120h • AS, 120-240h | Je nach gewählten Disziplinen und Gegenstand der Lehrveranstaltungen ggf. Hebräisch**, Griechisch** und/oder Latein**; erfolgreicher Abschluss des Moduls A1 und der Pflichtmodule in den beiden gewählten Disziplinen | 1-2 Semester, jedes Semester | <p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul begleiteten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium und vertiefen damit bereits gewonnene Einsichten in die Interdisziplinäre Theologie durch weitere Lehrveranstaltungen und intensive eigene Beschäftigung mit einer Fragestellung in Absprache mit den Dozierenden der gewählten Lehrveranstaltungen.</p> | Dokumentation des Angeleiteten Selbststudiums gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des Prüfungsausschusses | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 12 |

b) Freier Wahlpflichtbereich (Es sind Module im Umfang von mindestens 12 LP zu wählen.)

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|--|---------------------------------------|---------------------------------|--|--|-------------------------------------|----|
| W5 | Praktikum (8 Wochen) <ul style="list-style-type: none">• Praktikum bei einer außeruniversitären Einrichtung/ Organisation/Firma, 300h | erfolgreicher Abschluss von Modul PT1 | 1 Semester; jedes Semester | Die Studierenden gewinnen einen Eindruck von der Berufspraxis in einem ausgewählten Berufsfeld. Sie lernen Möglichkeiten zur Anwendung erlernter Inhalte und Methoden in konkreten Berufsfeldern kennen, sammeln bei der Erledigung verschiedener Aufgaben selbst Erfahrungen in der Umsetzung des theoretisch Gelernten und können diese Erfahrungen kritisch reflektieren. | keine | Hausarbeit (Praktikumsbericht, 60h) | 12 |
| W6a/ W6b | Praktikum (4 Wochen) <ul style="list-style-type: none">• Praktikum bei einer außeruniversitären Einrichtung/ Organisation/Firma, 150h | erfolgreicher Abschluss von Modul PT1 | 1 Semester; jedes Semester | Die Studierenden gewinnen einen Eindruck von der Berufspraxis in einem ausgewählten Berufsfeld. Sie lernen Möglichkeiten zur Anwendung erlernter Inhalte und Methoden in konkreten Berufsfeldern kennen, sammeln bei der Erledigung verschiedener Aufgaben selbst Erfahrungen in der Umsetzung des theoretisch Gelernten und können diese Erfahrungen kritisch reflektieren. | keine | Hausarbeit (Praktikumsbericht, 30h) | 6 |

Modul W6 kann auch zweimal gewählt werden, sofern sich vor dem Hintergrund der Qualifikationsziele des Praktikums die Praktikumsstellen und/oder –tätigkeiten im Blick auf die zu erwartenden bzw. bereits gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse hinreichend unterscheiden. Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Absatz 7 bekannt.

4. Weitere Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Hermeneutik (Kernfach):
Module in einem Umfang von 36 LP in einem Begleitfach.

5. Wahlbereich Sprachen

Die Module in diesem Bereich dienen der Vorbereitung auf die nach § 3 Absatz 2 bis 4 dieser Prüfungsordnung erforderlichen Sprachprüfungen in Hebräisch, Griechisch und Latein. Sie sind nicht Teil des regulären Curriculums.

| Modul-Nr./ Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahme-voraus-setzungen | Dauer und vorge-sehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraus-setzungen zur Prüfungs-teilnahme*/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------|---|----------------------------|---|--|---|---|----|
| S1 | Sprachkurs Hebräisch Ü Sprachkurs Hebräisch, 360h | keine | 1 Semester, jedes Semester | Die Studierenden können Texte aus dem Alten Testament schriftlich und mündlich ins Deutsche übersetzen. Sie sind in der Lage, die Sprachelemente eines hebräischen Textes grammatisch zu bestimmen und Möglichkeiten ihrer Übertragung ins Deutsche zu benennen. | keine* | Prüfung gemäß der Ordnung für die Prüfung in Hebräisch (Hebraicum) | 12 |
| S2 | Sprachkurs Griechisch • Ü Sprachkurs Griechisch 1, 360h • Ü Sprachkurs Griechisch 2+3, 360h | keine | 2 Semester; Beginn mit Ferien-Intensivkurs vor Beginn des Sommersemesters | Die Studierenden können Texte aus den Schriften Platons und Xenophons schriftlich und mündlich ins Deutsche übersetzen. Sie sind in der Lage, die Sprachelemente eines griechischen Textes grammatisch zu bestimmen und Möglichkeiten ihrer Übertragung ins Deutsche zu benennen. | keine* | Klausur (3 Zeitstunden) und mdl. Prüfung (20 Minuten), Gewichtung 1:1 | 24 |
| S3 | Sprachkurs Latein • Ü Sprachkurs Latein 1, 360h • Ü Sprachkurs Latein 2+3, 360h | keine | 2 Semester; Beginn nur im Wintersemester | Die Studierenden können Texte aus den Schriften klassischer lateinischer Autoren schriftlich und mündlich ins Deutsche übersetzen. Sie sind in der Lage, die Sprachelemente eines lateinischen Textes grammatisch zu bestimmen und Möglichkeiten ihrer Übertragung ins Deutsche zu benennen. | keine* | Klausur (3 Zeitstunden) und mdl. Prüfung (20 Minuten), Gewichtung 1:1 | 24 |

Anlage 3: Modulplan B.A. Evangelische Theologie und Hermeneutik – Begleitfach

(V = Vorlesung, S = Seminar, PS = Proseminar, Ü = Wiss. Übung, AS = Angeleitetes Selbststudium)

AT = Altes Testament, NT = Neues Testament, KG = Kirchengeschichte, ST = Systematische Theologie, PT = Praktische Theologie

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Absatz 7 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige und aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

** Die entsprechenden Sprachkenntnisse sind durch Sprachprüfungen gemäß § 3 Absatz 2 und 4 nachzuweisen.

Pflichtmodule

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahme-voraus-setzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|----------------------------|-----------------------------------|--|--|--------------|----|
| A21 | Grundlagen Evangelische Theologie <ul style="list-style-type: none"> Ü zur Einführung in das Studium der Evang. Theologie, 60h Ü zu Bibelkunde, 120h | keine | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand des Abschlussgesprächs sind die Inhalte der Übung Bibelkunde sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die Gesamtheit der Theologie als der wissenschaftlichen Reflexion des christlichen Glaubens und über die Hauptforschungsbereiche und Methoden der einzelnen theologischen Disziplinen. Sie erlangen die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Studierenden erwerben bibelkundliche Grundkenntnisse und können sie anwenden. | Erfolgreich absolviertes Abschlussgespräch | keine | 6 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|---|---------------------------------|---|--|----------------------|----|
| A22 | Themen Evangelischer Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem beliebigen Thema aus allen theologischen Disziplinen, 60h (V mit 2 SWS)/90h (V mit 4 SWS) • Ü/S zu einem beliebigen Thema aus allen theologischen Disziplinen, 90h • ggf. AS, 30h (wenn Vorlesung mit 2 SWS) | Je nach Gegenstand der Lehrveranstaltungen ggfs. Hebräisch**, Griechisch** und/oder Latein**; erfolgreicher Abschluss des Moduls A21 und eines weiteren Moduls aus dem Begleitfach | 1 Semester; jedes Semester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben oder vertiefen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer oder mehreren theologischen Disziplinen. Dabei bestimmen sie anhand der Wahl geeigneter Lehrveranstaltungen selbstständig, welche Inhalte und Methoden sie sich in diesem Modul aneignen wollen. Zur Wahl stehen wechselnde Lehrveranstaltungen aus den verschiedenen theologischen Disziplinen. | keine | Klausur (90 Minuten) | 6 |

Wahlpflichtmodule

Aus dem folgenden Angebot sind Module im Umfang von 24 LP auszuwählen.

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|-------------------------|--|---|--|---|---|---|-----------|
| S21 | Sprachkurs Hebräisch • Ü Sprachkurs Hebräisch, 360h | keine | 1 Semester; jedes Semester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können Texte aus dem Alten Testament schriftlich und mündlich ins Deutsche übersetzen. Sie sind in der Lage, die Sprachelemente eines hebräischen Textes grammatisch zu bestimmen und Möglichkeiten ihrer Übertragung ins Deutsche zu benennen. | keine | Klausur (180 Minuten) Mündliche Prüfung (15 Minuten) Gewichtung 1:1 | 12 |
| BW22 | Basiswissen Altes Testament • V zur Einleitung in das Alte Testament <i>oder</i> zur Geschichte Israels, 90h • Ü zur Geschichte Israels <i>oder</i> zu Einleitungs-wissen AT <i>(komplementär zum Thema der Vorlesung)</i> , 90h | Hebräisch** oder Teilnahme am begleitenden Tutorium | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Alten Testaments, sie können die Geschichte Israels im Überblick darstellen und einen Zusammenhang herstellen zwischen der Geschichte Israels und der Entstehung der alttestamentlichen Literatur. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|--|--|-----------------------------------|--|--|--------------------------------|----|
| BW23 | Basiswissen Neues Testament <ul style="list-style-type: none"> • V Einleitung in das Neue Testament, 4 SWS, 90h oder zwei der folgenden Vorlesungen (je 2 SWS, je 45h): <ul style="list-style-type: none"> ◦ Jesus von Nazareth ◦ Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt ◦ Evangelien ◦ Paulus: Briefe und Theologie (nicht gemeinsam mit V Evangelien) • V Exegetische Vorlesung zu einem Evangelium oder einem Paulusbrief (<i>Doppelungen zu V Evangelien/ Paulus sind nicht zulässig</i>), 60h • AS, 30h | Griechisch** oder Teilnahme am begleitenden Tutorium | 1 Semester; nur im Wintersemester | <p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Neuen Testaments, sie können die Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt, beginnend mit der Geschichte Jesu von Nazareth, im Überblick darstellen, kennen exegetische und theologische Grundfragen zu ausgewählten neutestamentlichen Hauptschriften und können sie kritisch erörtern.</p> | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|---|-----------------------------------|--|--|--------------------------------|----|
| KG21 | Grundlagen der Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S zu Hauptproblemen der Kirchengeschichte oder V zur Einführung in die Geschichte des Christentums, 90h • PS zu Methoden der Kirchengeschichte, 90h • AS, 30h | Je nach Gegenstand des Proseminars Latein** und/oder Griechisch** | 1 Semester; nur im Wintersemester | <p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden kennen die Einteilung der Christentumsgeschichte in Epochen und können wichtige Ereignisse und Entwicklungen in den einzelnen Epochen benennen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Arten von Quellen historischer Forschung und können Methoden zu ihrer Einordnung und Auswertung anwenden.</p> | keine | Hausarbeit (150h) | 12 |
| KG22 | Schwerpunkte der Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> • V zu einer Epoche oder einem Themenkreis der Kirchengeschichte, 4 SWS, 90h • Ü/S zu einem kirchengesch. Problemfeld, 90h | Je nach Gegenstand der Übung/des Seminars Latein** und/oder Griechisch**; erfolgreicher Abschluss des Moduls KG21 | 1 Semester; nur im Sommersemester | <p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse einer Epoche in der Geschichte des Christentums und können komplexere historische Zusammenhänge erkennen und analysieren. Die Studierenden wählen zur Bearbeitung einer kirchengeschichtlichen Fragestellung anhand vorgegebener Texte eigenständig die angemessenen Methoden aus und wenden sie an.</p> | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|--|-----------------------------------|--|--|--------------------------------|----|
| ST21 | Grundlagen der Systematischen Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V zu Grundlagen der Dogmatik <i>oder</i> Grundlagen der Ethik, 60h • Ü/S zu einem grundlegenden Thema aus der Dogmatik <i>oder</i> Ethik (<i>komplementär zur in der Vorlesung gewählten Disziplin</i>), 90h • PS zur Einführung in die Systematische Theologie, 90h | keine | 1 Semester; nur im Sommersemester | <p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen Systematischer Theologie.</p> <p>Die Studierenden können exemplarisch eine relevante systematisch-theologische Position darstellen und in einen Zusammenhang mit Aussagen der theologischen Tradition und der außer-theologischen Diskussion stellen.</p> | keine | Hausarbeit (120h) | 12 |
| ST22 | Vertiefung Dogmatik <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Problemkreis der Dogmatik, 60h • Ü/S zu einer Fragestellung der Dogmatik, 120h | erfolgreicher Abschluss von Modul ST21 | 1 Semester; nur im Wintersemester | <p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Dogmatik analysieren und ein eigenes dogmatisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen evangelischer Dogmatik.</p> | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|--|---|-----------------------------------|---|--|--------------------------------|----|
| ST23 | Vertiefung Ethik <ul style="list-style-type: none">• V zu einem Problem-bereich der Ethik, 60h• Ü/S zu einer Fragestellung der Ethik, 120h | erfolgreicher Abschluss von Modul ST21 oder vergleichbare veranstaltungsbezogene Fachkenntnisse aus nicht-theologischen Fächern | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Ethik analysieren, Abwägungen vornehmen und ein eigenes ethisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen theologischer sowie nicht-theologischer Ethik. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |
| PT21 | Grundlagen theologischer Praxisreflexion <ul style="list-style-type: none">• V zu einem grundlegenden Thema der Praktischen Theologie, 60h• PS zu Methoden der Praktischen Theologie, 120h | keine | 1 Semester; nur im Wintersemester | Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen theologischer Praxisreflexion und können in einem Handlungsfeld kirchlicher Praxis wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen. | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

| Modul-Nr./Kürzel | Modul und Veranstaltungsformen im Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und vorgesehenes Semester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung | Prüfungsform | LP |
|------------------|--|--|-----------------------------------|--|--|--------------------------------|----|
| PT22 | Vertiefung Praktische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Themenbereich der Praktischen Theologie, 60h • Ü/S Wahrnehmen und Gestalten christlicher Praxis, 90h • AS, 30h | erfolgreicher Abschluss von Modul PT21 | 1 Semester; nur im Sommersemester | <p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden können in einem Handlungsfeld kirchlicher Praxis wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen. Die Studierenden planen selbstständig ein Praxisprojekt in einem vorgegebenen Handlungsfeld und führen es durch.</p> | keine | Mündliche Prüfung (20 Minuten) | 6 |

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Absatz 7 bekannt.